

§ 3

Die Probenvorlagebestimmungen (s. Anlage) sowie die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**

I. V.: Dr. Lillie
Stellvertreter des Präsidenten

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 22

Vorzulegen ist für 10 t Herstellungsmenge, jedoch mindestens monatlich einmal, jeweils eine Originalspule.

Die Spulen sind fortlaufend zu nummerieren und nach einem vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung den Betrieben unmittelbar zugehendem Schema zu kennzeichnen.

Anordnung Nr. 23***über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.**

— Änderung der Probenvorlage für Keramik-
erzeugnisse —

Vom 2. Mai 1957

§ 1

Die Probenvorlagepflicht für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse, die bisher auf Grund der Dreizehnten Anweisung vom 1. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 667) der amtlichen Güteprüfung unterlagen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Unbeschadet dieser Einschränkung der Pflichtprüfung überprüft das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung in einem von ihm festzulegenden Umfang die Einhaltung der Gütebedingungen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 2. Mai 1957

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**

I. V.: Dr. Lillie
Stellvertreter des Präsidenten

* Anordnung Nr. 22 (GBl. II S. 179)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 23

Warennummer	Erzeugnisbezeichnung
51 31 00 00	Haushaltgeschirr aus Ton
51 33 00 00	Zierton-Erzeugnisse
51 34 00 00	Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton
51 38 00 00	Terrakotta und Majolika
51 51 00 00	Haushaltsteingut-Service und Hotelgeschirr
51 52 00 00	Sonstiges Haushaltsteingut
51 53 00 00	Ziersteingut
51 61 00 00	Haushaltporzellan
ohne 51 61 80 00	Haushaltporzellan
5) 62 00 00	Sonstiges Hausfialporzellan
61 63 00 00	Zierporzellan

Anordnung Nr. 24***über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.**

— Aufruf von Büro- und Schreibgeräten —

Vom 2. Mai 1957

§ 1

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen,

§ 2

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind in dem den Betrieben bereits bekannten Umfang beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 683, Berlin O 17, Fritz-Heckert-Straße 68, zur Prüfung vorzulegen.

§ 3

Für die Vorlage sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**

I. V.: Dr. Lillie
Stellvertreter des Präsidenten

* Anordnung Nr. 23 (GBl. II S. 180)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 24

Warennummer	Erzeugnisbezeichnung
54 56 11 00	Bleistifte
54 56 17 00	Farbstifte
54 56 18 00	Signierstifte